

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sigmaringen
über dem Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe des Ergebnisses
der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

vom 16.01.2020
Az.: IV/41.3-106.111 JM

Naturenergie Bäumlehof GmbH, Herr Lothar Braun-Keller, Bäumlehof 1, 88637 Leibertingen

Errichtung und Betrieb eines BHKWs 4.102 M (Austausch eines bestehenden, leistungsschwächeren BHKWs), zweier Hackschnitzelkessel sowie zweier Hackschnitzelsilos auf den Flst. Nrn. 1362, 1408 u. 1413, Gemarkung Leibertingen, 88637 Leibertingen.

Die Naturenergie Bäumlehof GmbH beantragt die Erweiterung der bereits bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Flst.Nrn. 1362, 1408 u. 1413, Gemarkung Leibertingen, 88637 Leibertingen. Insbesondere soll ein bestehendes BHKW (170 kW_{el}/433 kW_{FWL}) durch ein leistungsstärkeres BHKW (250 kW_{el}/610 kW_{FWL}) ersetzt bzw. ausgetauscht werden. Die zusätzlich installierte Leistung soll der bedarfsorientierten Stromerzeugung dienen. Ebenso sind die Errichtung zweier Hackschnitzelkessel und zweier Hackschnitzelsilos geplant. Die Errichtung zweier Wärmepufferspeicher (bereits mit baurechtlicher Genehmigung vom 10.04.2019 genehmigt) wurde immissionsschutzrechtlich angezeigt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, sodass nach § 1 Abs. 2 S. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Ziff. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 zum UVPG unter Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben wird nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG auf der ersten Stufe festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben und gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die überschlägige Prüfung der in Anlage 3, Ziff. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien für den geplanten Anlagenbereich ergibt keine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Weder das ca. 1.000 m entfernt liegende Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (Objektkennung: 4.37.036) noch das in ca. 1.200 m entfernt liegende FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (Objektkennung: 7920342) und das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Objektkennung: 7820441) werden durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage tangiert.

Die durch den Betrieb der geplanten Änderungen entstehenden Abgase (Kohlenmonoxid, Formaldehyd, Schwefeldioxid und Stickstoffoxide) werden ungehindert in die freie Luftströmung abgeleitet. Die bestehenden Abgaskamine am BHKW-Gebäude sind mit einer Höhe von 10 m über Geländeoberkante, die neu zu errichtenden Kamine für die geplanten zwei Hackschnitzelkessel werden mit einer Höhe von 7,66 m über Geländeoberkante bzw. 1 m über First errichtet.

Im Rahmen der beantragten bedarfsangepassten Auslastung der Gesamtanlage von maximal 1.220 kW_{FWL} ist jedoch nicht davon auszugehen, dass zusätzliche Abgasemissionen anfallen, die das vorgenannte FHH-Gebiet, Vogelschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet beeinträchtigen.

Auch kann eine zusätzliche Beeinträchtigung des Biotops „Hecke SW Lengenfeld“ (Biotop-Nr. 179204373082) bzw. des Wasserschutzgebiets „Rainbrunnen“ (östlich angrenzend, Zone III) ausgeschlossen werden.

Naturdenkmale, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete sind im unmittelbaren Umgebungsbereich der bereits bestehenden und betriebenen Anlage nicht vorhanden.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Gemeinde Leibertingen wurden im Verfahren beteiligt.

Sigmaringen, den 16.01.2020
Landratsamt/Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz

gez.
Schiefer